

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

www.bayernwerk.de

Jahresleistungspreissystem:

Preise		
Benutzungsdauer < 2.500 h/a		
Entnahme	Leistungspreis in €/ kW*a	Arbeitspreis in ct/ kWh
Umspannung in Hochspannung	10,08	1,97
Hochspannung	12,06	2,44
Umspannung in Mittelspannung	12,35	2,54
Mittelspannung	9,92	3,97
Umspannung in Niederspannung	10,09	4,04
Niederspannung	10,40	4,06

Preise		
Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a		
Entnahme	Leistungspreis in €/ kW*a	Arbeitspreis in ct/ kWh
Umspannung in Hochspannung	56,31	0,12
Hochspannung	70,29	0,12
Umspannung in Mittelspannung	73,13	0,11
Mittelspannung	96,11	0,52
Umspannung in Niederspannung	97,73	0,53
Niederspannung	78,16	1,35

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

www.bayernwerk.de

Monatsleistungspreissystem:

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die Bayernwerk AG alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der Bayernwerk AG verbindlich vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) mit.

Preise		
Entnahme	Leistungspreis in €/ kW*Monat	Arbeitspreis in ct/ kWh
Umspannung in Hochspannung	9,39	0,12
Hochspannung	11,72	0,12
Umspannung in Mittelspannung	12,19	0,11
Mittelspannung	16,02	0,52
Umspannung in Niederspannung	16,29	0,53
Niederspannung	13,03	1,35

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe ggf. Blindleistungsanspruchnahme und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Netznutzung mittels Standardlastprofilen:

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preise	Grundpreis in €/ a	Arbeitspreis in ct/ kWh
Nettopreis	54,00	4,25
Bruttopreis	64,26	5,06

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Konzessionsabgabe, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung.

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

www.bayerwerk.de

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch die Bayernwerk AG gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten die Erfassung von Energie (Ablesung). Werden Messstellenbetrieb und/oder Messung durch Dritte erbracht entfällt der jeweilige Preisbestandteil.

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
www.bayernwerk.de

Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, werden der Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung den individuellen Verhältnissen angepasst.

1.) Entnahme oder Einspeisung mit ¼-h-Lastgangmessung:

Preise			
Spannungsebene der Messung	Messstellenbetrieb je Messstelle €/ Jahr netto (brutto)	Messung je Messstelle €/ Jahr netto (brutto)	Abrechnung je Zählpunkt €/ Jahr netto (brutto)
Hochspannung	2.628,00 (3.127,32)	194,40 (231,34)	231,60 (275,60)
Preisabschlag für kundenseitig gestellten HS-Wandlersatz	1.788,00 (2.127,72)	-	-
Mittelspannung	412,80 (491,23)	194,40 (231,34)	231,60 (275,60)
Preisabschlag für kundenseitig gestellten MS-Wandlersatz	190,80 (227,05)	-	-
Niederspannung	243,60 (289,88)	194,40 (231,34)	231,60 (275,60)
Preisabschlag für kundenseitig gestellten NS-Wandlersatz	12,00 (14,28)	-	-
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Kommunikationsanschluss	28,80 (34,27)	-	-

*) nur für Bestandsanlagen

Energiedatenlieferungen auf Anfrage bei: datenversand_rm@bayernwerk.de

Die in Klammern ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

2.) Entnahme oder Einspeisung für Standardlastprofilverfahren:

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

www.bayernwerk.de

Preise	Messstellen-	Messung	Abrechnung
	betrieb		
	je Messstelle	je Messstelle u.	je Messstelle u.
		Turnusablesung	Turnusabrechnung
	€/ Jahr	€/ Jahr	€/ Jahr
	netto (brutto)	netto (brutto)	netto (brutto)
Ein- oder Zweirichtungs- zähler	7,20 (8,57)	2,40 (2,86)	9,60 (11,42)
Prepaymentzähler **)	54,75 (65,15)	2,40 (2,86)	9,60 (11,42)
Maximumzähler ***)	7,20 (8,57)	2,40 (2,86)	9,60 (11,42)
Tarif- und Lastschaltung *)	10,80 (12,85)	-	-
Wandlersatz Mittelspannung	190,80 (227,05)	-	-
Wandlersatz Niederspannung	12,00 (14,28)	-	-
Pauschalanlagen (je Anlage)	-	-	9,60 (11,42)

*) Tarifschaltung: HT-Zeiten: Mo.-Fr. 6-22 Uhr, Sa. 6-13 Uhr, restliche Zeiten NT. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um mehrere Minuten variieren können. Wird nur die Lastschaltung benötigt, ist Rücksprache mit Bayernwerk AG notwendig

**) nur für den Grundversorger nach § 8 Absatz 1 der MessZV

***) nur für Bestandsanlagen

Die bereitgestellten Messeinrichtungen werden in einem Gesamtbetrag in Rechnung gestellt.

Die in Klammern ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

3.) Zusammenstellung möglicher Kombinationen aus Blatt 1 und Blatt 2:

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

www.bayernwerk.de

Preise	Messstellen-	Messung	Abrechnung
	betrieb		
	je Messstelle	je Messstelle u. Turnusablesung	je Messstelle u. Turnusabrechnung
	€/ Jahr netto (brutto)	€/ Jahr netto (brutto)	€/ Jahr netto (brutto)
Ein- oder Zweirichtungszähler mit Tarif- und Lastschaltung	18,00 (21,42)	2,40 (2,86)	9,60 (11,42)
Ein- oder Zweirichtungszähler mit Wandlersatz Niederspannung	19,20 (22,85)	2,40 (2,86)	9,60 (11,42)
Ein- oder Zweirichtungszähler mit Tarif- und Lastschaltung und Wandlersatz Niederspannung	30,00 (35,70)	2,40 (2,86)	9,60 (11,42)
Zweirichtungszähler mit Wandlersatz NS (Entnahme) und ¼-h-Lastgangmessung (Einspeisung)	243,60 (289,88)	194,40 (231,34)	9,60 (11,42)
davon für Entnahme	19,20 (22,85)	2,40 (2,86)	9,60 (11,42)
davon für Einspeisung	224,40 (267,03)	192,00 (228,48)	0,00 (0,00)

Die in Klammern ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

www.bayernwerk.de

Netznutzung mittels temperaturabhängiger Lastprofile (TLP):

Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung, werden auf Basis temperaturabhängiger Lastprofile beliefert. Der Jahresverbrauch einer Entnahmestelle kann dabei über 100.000 kWh liegen.

Zu unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und gesteuerte Elektro-Direktheizungen.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen:

Preise	
	Arbeitspreis in ct/ kWh
Nettopreis	2,21
Bruttopreis	2,63

Entnahmestellen mit gemeinsamer Messung

Allgemeinverbrauch und Elektro-Speicherheizung wird gemeinsam gemessen. Hier ist nur ein Zähler vorhanden, an den die Heizung und die übrigen Anlagen des Kunden angeschlossen sind. Diese Variante gibt es nur noch bei Bestandsanlagen. In diesem Fall erfolgt eine rechnerische Aufteilung auf Speicherheizungs- und Allgemeinverbrauch. Der Allgemeinverbrauch wird über ein zusätzliches Standardlastprofil (SLP) abgebildet.

Für die Netznutzungsabrechnung erfolgt eine rechnerische Aufteilung:

$$\begin{aligned} \text{Allgemeinverbrauch} &= \text{HT-Verbrauch} \times 1,25 \\ \text{Elektro-Speicherheizung} &= \text{NT-Verbrauch} - (0,25 \times \text{HT-Verbrauch}) \end{aligned}$$

D.h. der HT-Verbrauch entspricht im Mittel ca. 80 % des Allgemeinverbrauchs, so dass die restlichen 20 % im NT-Zeitraum enthalten sind. Die Abrechnung des so ermittelten Allgemeinverbrauchs erfolgt mit den Arbeitspreisen für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt LP), die des Elektro-Speicherheizungsverbrauchs mit den o. g. Arbeitspreisen für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen. Zusätzlich wird der Grundpreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt LP) in Rechnung gestellt.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen, Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Konzessionsabgabe, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung.

Der Bruttopreis beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Entgelte für Netzreservekapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Netzreservekapazität beim Netzbetreiber bestellt werden.

Die Netzreservekapazität kann maximal bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine Bestellung hat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) zu erfolgen. Eine unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

Bei einer Inanspruchnahme größer 600 Stunden je Abrechnungsjahr zahlt der Kunde bzw. Netzbetreiber das Entgelt für die Netznutzung gemäß seiner Jahresleistung.

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
www.bayernwerk.de

Preise			
Entnahme	Netzreservekapazität		
	bis 200 h/a €/ kW*a	bis 400 h/a €/ kW*a	bis 600 h/a €/ kW*a
Umspannung in Hochspannung	16,71	20,05	23,39
Hochspannung	20,20	24,24	28,28
Umspannung in Mittelspannung	20,69	24,83	28,97
Mittelspannung	35,42	42,50	49,58
Umspannung in Niederspannung	36,04	43,25	50,46
Niederspannung	49,11	58,93	68,75

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Netznutzung mittels Standardlastprofil:

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis eines Standardlastprofils beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

www.bayerwerk.de

Preis	
	Arbeitspreis in ct/ kWh
Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen	3,28

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Entgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für Entnahme in Niederspannung mit Benutzungsdauer von >2.500 h/a über die Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet. Im Netzgebiet der Bayernwerk AG gilt eine Brenndauer von 4.050 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

$$(LP \text{ in } \text{€}/\text{kW} \cdot \text{a} \cdot 100 \text{ ct}/\text{€}) / 4.050 \text{ h/a} + AP \text{ in ct/kWh} = AP_{\text{Misch}}$$

$$(78,16 \text{ €}/\text{kW} \cdot \text{a} \cdot 100 \text{ ct}/\text{€}) / 4.050 \text{ h/a} + 1,35 \text{ ct/kWh} = 3,28 \text{ ct/kWh}$$

Die Bilanzierung erfolgt weiterhin mittels Standardlastprofil Straßenbeleuchtung.

Der Preis enthält im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in dem Netzentgelt enthalten.

Der Preis versteht sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

KWKG-Aufschläge vor dem Hintergrund der KWKG-Novelle 2016 (KWKG-Umlage)

Das Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21.12.2015 wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 55 (Ausgabe 30.12.2015) veröffentlicht und ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
www.bayernwerk.de

Gemäß § 35 Abs. 10 KWKG-2016 sind die von den Übertragungsnetzbetreibern im Oktober 2015 auf Grundlage der parlamentarischen Beratungen veröffentlichten indikativen Werte nunmehr für das Jahr 2016 maßgebend. § 27 Absatz 2 findet hierbei Anwendung.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite

http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm.

Folgende KWKG-Umlage wird ab dem 01.01.2016 von Letztverbrauchern erhoben.

Preise	Umlage je Letztverbrauchergruppe			
	Jahr	LV-Gruppe A' ct/kWh	LV-Gruppe B' ct/kWh	LV-Gruppe C' ct/kWh
	2016	0,445	0,040	0,030

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge höchstens 0,040 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge höchstens 0,030 ct/kWh.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

www.bayernwerk.de

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. August 2013 geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die damit verbundenen Kosten werden gem. § 19 Abs. 2 S. 14 StromNEV als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH auf dieser Basis ermittelte Umlage (Link: <http://www.netztransparenz.de/de/Umlage-2016.htm>) kann aus der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Folgende § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2016 von Letztverbrauchern erhoben.

Preise			
Umlage je Letztverbrauchergruppe			
Jahr	LV-Gruppe A' ct/kWh	LV-Gruppe B' ct/kWh	LV-Gruppe C' ct/kWh
2016	0,378	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG – Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
www.bayernwerk.de

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2014 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2014. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH ermittelte Umlage (Link: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm) kann aus der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Folgende Offshore-Haftungsumlage wird ab dem 01.01.2016 von Letztverbrauchern erhoben.

Preise			
Jahr	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
	LV-Gruppe A' ct/kWh	LV-Gruppe B' ct/kWh	LV-Gruppe C' ct/kWh
2016	0,040	0,027	0,025

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998), die durch Artikel 316 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (AbLaV), wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Bislang sah § 19 S. 2 AbLaV vor, dass die Verordnung zum 01.01.2016 außer Kraft tritt. Da zum Zeitpunkt der Umlagenveröffentlichung für das Jahr 2016 (am 15. Oktober 2015) keine Verlängerung der bestehenden Verordnung beabsichtigt und ebenfalls keine neue Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.01.2016 absehbar war, wurde von den ÜNB für das Jahr 2016 keine AbLaV-Umlage veröffentlicht. Somit erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten nach vorbenannter AbLaV.

Weitere Einzelheiten zur Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV ist aus der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite zu entnehmen:

http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
www.bayernwerk.de

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
www.bayernwerk.de

Zahlungsverzug		
In Euro	netto	brutto
Mahnung (umsatzsteuerfrei)	5,00	

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in der Niederspannung		
in Euro	netto	brutto
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung:		
Für die Unterbrechung	56,73	67,51
Für die Wiederherstellung	74,87	89,10
Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in höheren Spannungsebenen werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch vorgenannte Pauschalen.		